



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 2000

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6022	20. 4. 2000	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Gemeindefinanzreform.	602
764	17. 4. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 27. Oktober 1999.	605

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
13. 4. 2000	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	607
	Landschaftsverband Rheinland	
18. 5. 2000	Bek. – 3. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	608

6022

I.**Gemeindefinanzreform**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III B 2 – 56.00.32 – 2003/00 –
u. d. Finanzministeriums –
KomF 1110 – 2 – IV B 3 v. 20. 4. 2000

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 2000, 2001 und 2002 vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 321) wird Folgendes bestimmt:

1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

- 1.1 Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (§ 3 der Verordnung) wird vom Innenministerium für jedes Haushaltsjahr und für jedes Vierteljahr durch besonderen Runderlass bekannt gegeben.

Jede Gemeinde erhält über den auf sie für das jeweils 1., 2. und 3. Quartal sowie auf die Schlussabrechnung eines jeden Haushaltsjahres entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der zu leistenden Gewerbesteuerumlage einen maschinell erstellten Bescheid. Die Bescheide sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu erstellen.

- 1.2 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik leitet die Bescheide den kreisfreien Städten unmittelbar und den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreise zu. Die Kreise haben sicherzustellen, dass die Bescheide den einzelnen Gemeinden rechtzeitig vor den in § 6 Abs. 7 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Terminen zugehen.

- 1.3 Die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer leitet das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik dem Innenministerium zur Feststellung zu (§ 4 Abs. 2 der Verordnung).

2 Gewerbesteuerumlage

- 2.1 In Anlage 3 zu § 5 Abs. 2 der Verordnung sind die Meldetermine für die Gewerbesteuerumlage festgelegt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Meldungen rechtzeitig vorliegen. Verstößen wird mit Mitteln der Kommunalaufsicht nachgegangen, weil verspätete Meldungen die Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit der Zahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 3 der Verordnung) gefährden.

- 2.2 Für die Meldung der Gewerbesteuerumlage ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Alle Angaben unterliegen der überörtlichen Prüfung.

Anlage 1

- 2.3 Durchschrift der Meldung der Gewerbesteuerumlage ist zu den einzelnen Meldeterminen dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig zuzuleiten.

- 2.4 Die zuständigen Finanzämter nach § 5 Abs. 6 der Verordnung sind in Anlage 2 bestimmt.

Anlage 2

3 Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

- 3.1 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis schreibt § 5 Abs. 3 der Verordnung vor, dass die Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen ist.

- 3.2 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt aufgrund der Schlüsselzahl für die Gemeinde und des Anteils an der Einkommensteuer sowie aufgrund der gemeldeten Gewerbesteuerumlage durch Gegenüberstellung den Betrag, der an die einzelne Gemeinde noch zu zahlen ist, oder der von ihr abzuführen ist, falls die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt.

- 3.3 Da für das 4. Quartal eines jeden Haushaltsjahres der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe des für das 3. Quartal gezahlten Betrages anzuweisen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), wird für das jeweils 4. Quartal eines Haushaltsjahres der für das 3. Quartal als Gewerbesteuerumlage gemeldete Betrag verrechnet. In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage im 3. Quartal den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt, wird als abzuführende Gewerbesteuerumlage nur ein Betrag in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verrechnet.

4 Zahlungsverfahren

- 4.1 Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

- 4.2 Die Oberfinanzkasse Düsseldorf weist den nach Verrechnung der Gewerbesteuerumlage verbleibenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils zu den Terminen an, die in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung bestimmt sind.

- 4.3 In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage höher ist als der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, hat die Gemeinde den übersteigenden Betrag jeweils bis zum nächsten in § 6 Abs. 7 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Termin an die zuständige Oberfinanzkasse abzuführen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums vom 15. 10. 1997 (SMBL. NRW. 6022) wird aufgehoben.

Anlage 1

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kontonummer

An das
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf

Durchschrift

An das
Finanzamt

Meldung

der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)

für das Quartal 20....

Haushaltsjahr 20....

Berechnung der Umlage

- | | |
|--|------------|
| 1. Gewerbesteueristaufkommen ¹⁾ | |
| im Quartal 20../Haushaltsjahr 20.. | DM |
| 2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens | v.H. |
| 3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100) | DM |
| 4. Umlage | |
| 4.1 Bundesvervielfältiger ²⁾ | |
| .. v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 GFRG | DM |
| 4.2 Landesvervielfältiger ²⁾ | |
| .. v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 GFRG | DM |
| 4.3 Erhöhungszahl ³⁾ | |
| .. v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 5 GFRG | DM |
| 4.4 Summe 4.1 + 4.2 + 4.3 | DM |

Sachbearbeiter/in

....., den 20..

Telefon:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

²⁾ Innenministerium und Finanzministerium geben die Vervielfältiger durch Erlass bekannt.

³⁾ Innenministerium und Finanzministerium geben die Erhöhungszahl gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 2000, 2001 und 2002 vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 321)

HINWEIS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2000:

Bundesvervielfältiger = 19 v.H.

Landesvervielfältiger = 55 v.H.

Erhöhungszahl = 9 v.H.

Bestimmung der Finanzämter
nach § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Nach § 5 Abs. 6 der o. a. Verordnung werden als zuständige Finanzämter, an die die Gewerbesteuerumlage zu melden ist, bestimmt:

Für das Gebiet der Stadt	zuständig
Düsseldorf	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Duisburg	Finanzamt Duisburg-Süd
Essen	Finanzamt Essen-Nord
Mönchengladbach	Finanzamt Mönchengladbach-Mitte
Neuss	Finanzamt Neuss I
Oberhausen	Finanzamt Oberhausen-Süd
Solingen	Finanzamt Solingen-Ost
Wuppertal	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Aachen	Finanzamt Aachen-Innenstadt
Bonn	Finanzamt Bonn-Innenstadt
Köln	Finanzamt Köln-Altstadt
Bielefeld	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
Bochum	Finanzamt Bochum-Mitte
Dortmund	Finanzamt Dortmund-Ost
Gelsenkirchen	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Herne	Finanzamt Herne-Ost
Münster	Finanzamt Münster-Innenstadt

764

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der berufs-
und arbeitspädagogischen Qualifikation
vom 27. Oktober 1999**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 4. 2000 –
G 5526 – 3 – 4 – III B 1

1. Der westfälisch-lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 27. Oktober 1999 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation beschlossen.
2. Die Neufassung der Prüfungsordnung ist gemäß § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, ber. S. 700) in Verbindung mit § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), am 29. März 2000 vom Finanzministerium genehmigt worden.
3. Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 27. Oktober 1999 bekannt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 24. März 1982 (MBL NRW. 1982 S. 853) außer Kraft.

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der berufs- und
arbeitspädagogischen Qualifikation
vom 27. Oktober 1999**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), geändert durch Berichtigung vom 30. März 1999 (BGBl. I S. 700), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchst. b der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GV. NRW. S. 599), wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband als zuständige Stelle¹⁾ (im Folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
- a) einem Beauftragten der Arbeitgeber,
 - b) einem Beauftragten der Arbeitnehmer,
 - c) einem Beauftragten der Sparkassenakademie, der in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein soll.

¹⁾ Gemäß § 19 (3) der Satzung des WLSGV und § 2 (4) der Akademiesatzung nimmt die Sparkassenakademie Aufgaben einer zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes wahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich des Verbandes bestehenden Gewerkschaften berufen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie anlehnt.

**§ 3
Befangenheit**

Wenn infolge von Ausschluss oder Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

**§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit,
Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei²⁾ Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 5
Geschäftsführung**

(1) Die Akademieleitung regelt in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Prüfungsaufgaben, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**§ 6
Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Akademieleitung.

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

**§ 7
Prüfungstermine**

(1) Prüfungen werden von der Akademieleitung nach Bedarf angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit

²⁾ Ein Mitglied je Mitgliedergruppe.

auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern bei Seminarbeginn bekannt gegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 BBiG nachweist, ohne dass das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Akademieleitung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der ggf. erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Qualifikation zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 3 Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Die Akademieleitung wählt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus mehreren Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde und des Verbandes sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zu einer Prüfung zulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer dem nicht widerspricht. Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Akademieleitung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf das Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet die Akademieleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Akademieleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100–92 Punkte (Note 1 = sehr gut);
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92–81 Punkte (Note 2 = gut);
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81–67 Punkte (Note 3 = befriedigend);
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67–50 Punkte (Note 4 = ausreichend);
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50–30 Punkte (Note 5 = mangelhaft);

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
- = unter 30–0 Punkte (Note 6 = ungenügend).

§ 19**Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20**Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung und
- c) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin/des Leiters der Akademie,
- d) das Verbandssiegel.

Dem Prüfungsteilnehmer werden auf Wunsch die Prüfungsnoten einschließlich Punktwerte bescheinigt.

§ 21**Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid zusammen mit der Belehrung über Rechtsmittel. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 22 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung****§ 22****Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgen.

VI. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 23****Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Verbandes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese rich-

tet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24**Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen am Ort des Verbandes zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gem. § 19 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 25**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes NRW in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 5. März 1982 (Bek. v. 24. 3. 1982 – MBl. NRW. 1982 S. 853) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 605.

II.**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr****Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 13. 4. 2000 –
VI B 4 – 32 – 03/751

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 13. April 2000 (Az.: VI B 4 – 32 – 02/751) ist der Plan für den Neubau der nördlichen Verlängerung der B 475 – Umgehungsstraße Ennigerloh – von Bau-km 2+080 bis Bau-km 5+230,86 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt A, Nr. 4 des Beschlusses Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre

Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidienkirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 13. 6. 2000 bis 21. 6. 2000 einschließlich im

Rathaus der Stadt Ennigerloh,
Zimmer 302,
Marktplatz 1,
59320 Ennigerloh

während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Straßenbauamt Münster
Hörsterplatz 2
48147 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 13. April 2000

Im Auftrag
Klaus Walter

– MBl. NRW. 2000 S. 607.

Landschaftsverband Rheinland

3. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18. 5. 2000

Die 3. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 7. Juni 2000, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus
(Dienstgebäude an der Hermann-Pünder-Straße),
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Umbesetzung in den Ausschüssen und Bauamtskommissionen
3. Rheinische Kliniken Bonn
hier: Teilauflösung der freien Rücklage zu Gunsten einer zweckgebundenen Rücklage
4. Abnahme der Jahresrechnung 1998 und Entlastung
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 mit Haushaltsplan und Anlagen
 - 5.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2000 sowie Investitionsprogramm 1999–2003
 - 5.2 Wirtschaftspläne 2000
6. Fragen und Anregungen

Köln, den 18. Mai 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 608.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569